

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 302; Infrastrukturgebäude Stolzenfels

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 a und 10 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz – LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 dieser Satzung enthaltenen Geltungsbereich wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 302 aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung, die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister